

Auskunftsbegehren von Sozialhilfeträgern an Wohnheime der Behindertenhilfe im Bezug auf Kindergeldberechtigte

In jüngster Zeit haben wir Kenntnis davon erhalten, dass sich Sozialhilfeträger mit Auskunftsbegehren direkt an Wohnheime der Behindertenhilfe wenden, um Informationen über das Bestehen und den Umfang von Kontakten zwischen Heimbewohnern und deren Eltern zu erhalten. Dies geschieht vor dem Hintergrund einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes, der in seinem Urteil vom 17.02.2004, AZ.: VIII R 58/03, festgestellt hat, dass eine Abzweigung des Kindergeldes nach § 74 EStG zugunsten des Sozialhilfeträgers erfolgen kann, wenn der Kindergeldberechtigte, also in der Regel die Eltern, seiner Unterhaltspflicht nicht nachgekommen ist. Das Gericht geht davon aus, dass Unterhaltsleistungen der Kindergeldberechtigten etwa in Höhe des Kindergelds erbracht werden müssen und auch noch ein Kontakt zwischen Eltern und Kind bestehen muss. Die Unterhaltsleistungen der Eltern können auch als Sach- oder Betreuungsleistungen erbracht werden. Lügen diese Voraussetzungen nicht vor – so der Bundesfinanzhof – könne zumindest ein Teil des Kindergeldes abgezweigt und auf den Sozialhilfeträger übergeleitet werden.

Aus diesem Umstand ist es verständlich, dass die Sozialhilfeträger daran interessiert sind zu erfahren, ob und in welchem Umfang Kontakt zwischen Eltern und Kind besteht.

Die Rechtmäßigkeit solcher Auskunftsbegehren an Wohnheime ist jedoch sehr zweifelhaft. Rechtlich geregelt ist die Auskunftspflicht der Eltern.

Nach § 117 SGB XII besteht eine Auskunftspflicht der Eltern über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Es dürfte jedoch bereits fraglich sein, ob diese Vorschrift die Eltern auch verpflichtet, Auskunft über die konkreten Beziehungen zu ihrem Kind zu erteilen. Auch für das Kind selbst lässt sich eine Auskunftspflicht im Rahmen seiner allgemeinen Mitwirkungsverpflichtung nach § 60 SGB I begründen, denn nach dieser Vorschrift hat ein Leistungsempfänger alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind.

Damit sind aber auch die Auskunftsansprüche des Sozialhilfeträgers erschöpft. Den Finanzbehörden steht noch ein Auskunftsanspruch gegen die „Beteiligten“ nach § 93 Abgabenordnung zu. „Beteiligte“ sind die Kindergeldberechtigten, das Kind und der Sozialhilfeträger, der den Abzweigungs- oder Erstattungsantrag gestellt hat. Das Wohnheim, in dem das Kind lebt, ist kein Beteiligter in diesem Sinne, denn es wird von der Auszahlung des Kindergeldes an wen auch immer, nicht berührt.

Daraus folgt: Es besteht aus keinem Rechtsgrund eine Verpflichtung des Heimträgers zur Auskunftserteilung zu irgendwelchen Fragen der Unterhaltsleistung der Eltern oder der Häufigkeit und Intensität der Kontakte zwischen Eltern und Kind. Nach meiner Auffassung stellte eine freiwillige Auskunftserteilung der Heimträger einen schwerwiegenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Heimbewohners dar und darf somit auch nicht erfolgen. Man stelle sich vor, um einer solchen Auskunft ordnungsgemäß nachzukommen, müssten die Heimträger jeden Besuch der Eltern oder Aufenthalt des Kindes bei den Eltern dokumentieren und die Intensität der Kontakte bewerten. Eine solche Überwachungspflicht ist selbstverständlich ausgeschlossen.

Resümee: Auskunftsansprüche der Sozialhilfeträger richten sich in erster Linie an die Kindergeldberechtigten, also in der Regel die Eltern. Auch das Kind ist zur Auskunft über bezogene Unterhaltsleistungen verpflichtet. Dem Wohnheim gegenüber besteht kein Auskunftsanspruch, vielmehr stellt die Erteilung von Auskünften über Kontakte zwischen Eltern und Kind zumindest eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Kindes dar, da das Wohnheim gegenüber seinen Bewohnern gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Heimgesetz eine besondere Schutzpflicht hinsichtlich der Wahrung deren Interessen und Rechte obliegt.

Peter Dietrich

Beratungsstelle